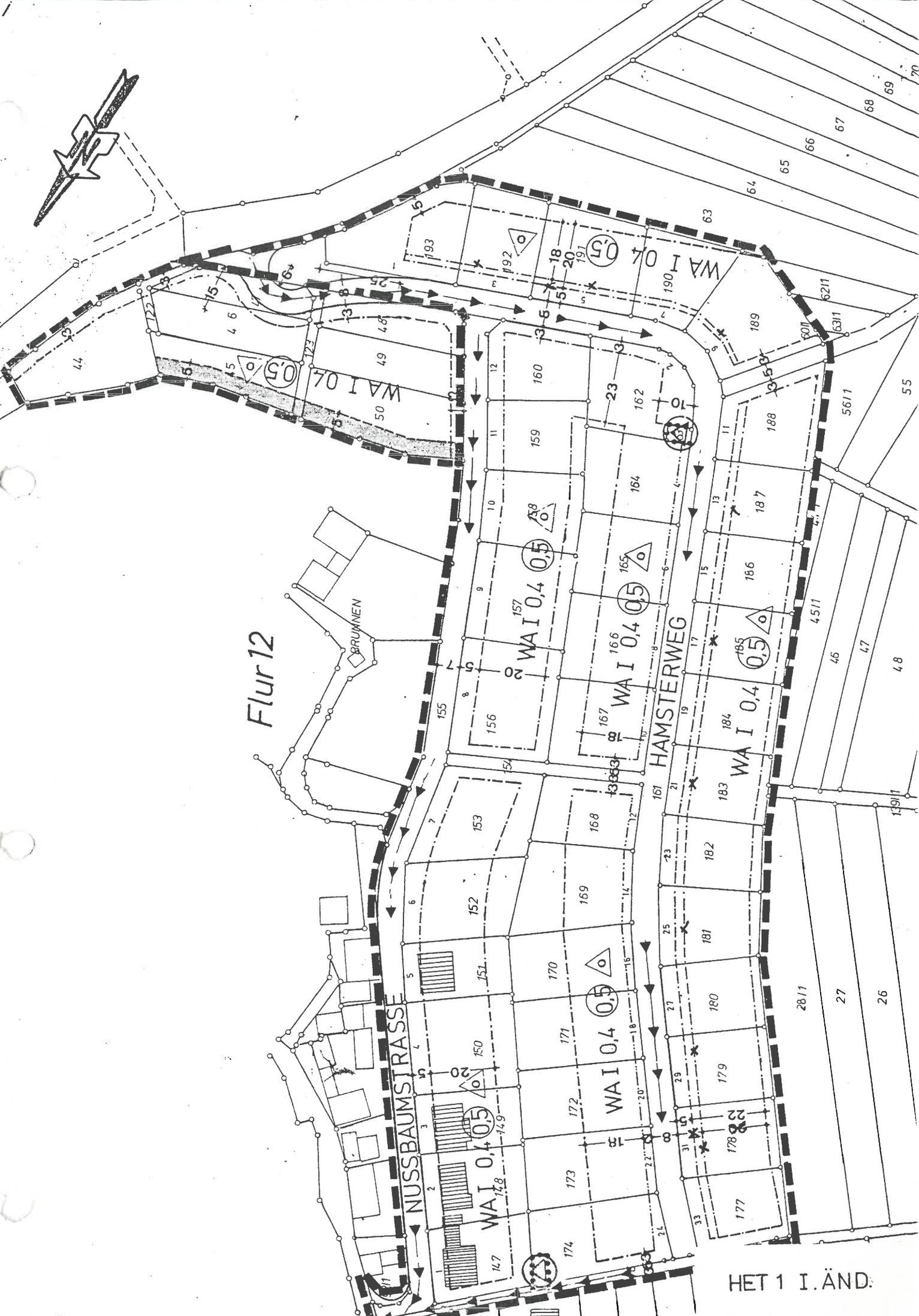




Flur 12



HET 1 I. ÄND.

GEMÄSS § 9,1C B BAUG. WIRD DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE AUF 600 QM FESTGESETZT. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND IM JEDEM FALLE VON NEBENANLAGEN WIE SCHUPPEN, LAGERRÄUME, ÜBERDACHUNGEN VON GRUNDSTÜCKSTEILEN FREIZUHALTEN.

DIE HÖHE DER NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DARF HÖCHSTENS 3,00m BETRAGEN UND 1/10 DER GRUNDFLÄCHE DES HAUPTGEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND IN ANGEMESSENEM UMFANG MIT BÄUMEN U. BÜSCHEN ZU BEPFLANZEN. AUF JE 200 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MUSS JED OCH MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER, GROSSKRO-NIGER LAUBBAUM (AUCH OBSTBAUM) GEPFLANZT WERDEN.

HINWEIS: AUF DIE VORSCHRIFTEN DES PREUSS. AUSGRABUNGSGESETZES VOM 26.3.19 NEBST AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN WIRD HINGEWIESEN.

ALLE BODENFUNDE SIND DEM KREISPFLEGER FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODEN-ALBERTUMER HERRN DR. RUST BAD SCHWALBACH BADWEG ZU MELDEN.

WICHTIGER HINWEIS! FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHT EINE BAUSATZUNG MIT ZWINGENDEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN, U. A. HINSICHTLICH DACHFORM, FIRSTRICHUNG, KNIESTÖCKE, DACHGAUPEN BZW. DACH-AUFBAUTEN, DACHFARBE, EINFRIEDIGUNG, VORGARTENBEREICH, AUSSENWERBUNG U. SICHTBARE KELLERGESCHOSS - AUSSENWANDFLÄCHEN.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE: GEBÄUDEHÖHE AN DER BERGSEITE MAX. 4,00m AN DER TALSEITE, MAX. 6,00m (§ 25 ABS. 6 H B O)

AUSNAHMSWEISE DÜRFEN AUCH 2 VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VORGESCHRIEBENEN HÖCHSTMASSE (BERGSEITIG 4,00m U. TALSEITIG 6,00m § 25, ABS. 6 H B O) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. FÜR DIESE FÄLLE WIRD DIE GE-SCHOSSFLÄCHENZAHLE AUF MAX. 0,6 FESTGESETZT.

AUSNAHMEN § 23 (2) BAU NVO - BAULINIE -

- a) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS, WIE TREP-PENHAUSVORSPRÜNGEN, ERKER, BALKONE, ANGEBAUTE GARAGEN USW. DARF ZU-GELASSEN WERDEN, WENN DIESE BAUTEILE GEGEN DEN HAUPTBAUKÖRPER MAX. 1,50m VORSpringen ODER AUSKRAGEN UND IHRE BREITE MAX. 1/3 - BEI AUSKRAGENDEN BALKONEN MAX. 1/2 - DER LÄNGE DES HAUPTBAUKÖRPERS BETRÄGT. BEI GEKRÜMMTEN BAULINIEN IST EIN VORTRETEN VON GEBÄUDE-TEILEN UNZULÄSSIG.
- b) EIN ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN DARF BIS MAX. 50% DER DER LÄNGE DES HAUPTBAUKÖRPERS - GEMESSEN PARALLEL ZUR BAULINIE - ZUGELASSEN WERDEN.
- c) BEI GEKRÜMMTEN BAULINIEN SIND RECHTECKIGE BAUKÖRPER SO ZU STEL-LEN, DASS DIE VORDEREN HAUSECKEN DIE BAULINIE BERÜHREN.

AUSNAHMEN GEM. § 23 (3) BAU NVO - BAUGRENZE -

EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN DARF UNTER DEN IN BUCHSTABE (a) GE-NANNTE VORAUSSETZUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.

DER KREISAUSSCHUSS DES UNTERTAUNUSKREISES

KREISBAUAMT - ORTSPLANUNG - BAD SCHWALBACH DEN 18.2.1969

FÜR DAS SACHGEBIET: GEZ. SCHARDT KREISBAUAMTMANN
DER LEITER : GEZ. LINKER KREISOBERBAURAT

GRUNDSATZBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG 19.12.1968
AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT 28.2.1969
AUSLEGUNGSFRIST VOM 17.3.1969 BIS 18.4.1969
BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN 23.4.1969

HETTENHAIN DEN 26.5.1969
DER BÜRGERMEISTER GEZ. LEHMANN

GENEHMIGT MIT DEN AUFLAGEN DER VERFG. VOM 29. JUNI 1970
AZ V/3 - 6 f d 04 / 01
DAK. M. STADT DEN 29. JUNI 1970
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG (DS)

GEZ. UNTERSCHRIFT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 B BAUG. UND § 5 ABS. 4 HGO I.V. MIT § 7 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE HETTENHAIN VOM 26.3.1961 IN DER ZEIT VOM 8.8.1970 BIS 15.9.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH AM 8.8.1970 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 8.8.1970 BIS 15.9.1970) BEKANNTGEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 8.8.1970 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

1. Änderung später!!!
HET 1 I. ÄND.

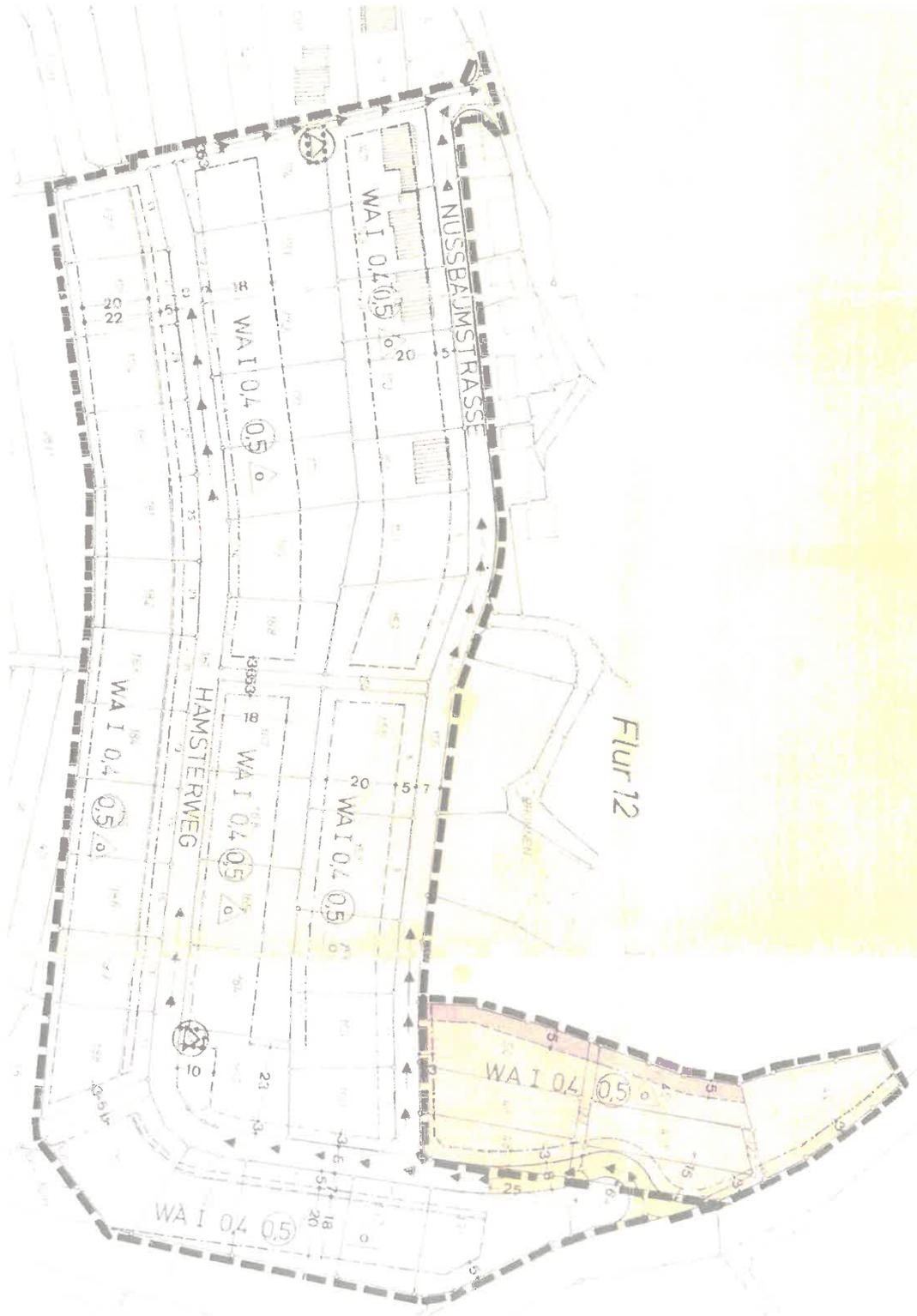
Duplikat

BEBAUUNGSPLAN HETTENHAIN 1

M = 1:1.000

I. PLANÄNDERUNG

- | | |
|----------------|-------------------------|
| FÜR DAS GEBIET | IN DER SCHLIMMEN GEWÄNN |
| GEMARKUNG | AN DEN NUSSBAUMEN |
| STADTEIL | BAD SCHWALBACH |
| BEARBEITUNG | HETTENHAIN |
| | MAGISTRAT / STADTBAUAMT |



I.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES



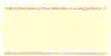
ERWEITERUNG



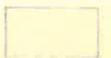
BAUGRENZE (NEU)



UMFORMERSTATION (NEU)



VERKEHRSFLÄCHE /STRASSENANBINDUNG



FLÄCHEN FÜR HAUPTABWASSERLEITUNGEN

BEBAUUNGSPLAN BAD SCHWALBACH STADTTEIL HETTENHAIN FÜR DIE GEBIETE „AN DEN NUSSBÄUMEN IN DER SCHLIMMEN GEWANN“



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4 BauNVO

1

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE

0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ §19 BauNVO

0.5

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ §20 BauNVO



OFFENE BAUWEISE /NUR EINZEL- U. DÖPPELHÄUSER ZULASSIG



BAULINIE §23 BauNVO



BAUGRENZE §23 BauNVO



VERKEHRSFLÄCHEN §9 Abs.1 Nr.3 BBauG



FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION



FÜHRUNG DER HAUPTABWASSERLEITUNGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16 BauNVO



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES §9 Abs. 5 BBauG

GEMASS § 9, 10 B BAUG. WIRD DIE MINDESTGROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE AUF 600 QM FESTGESETZT, NICHT ÜBER AUBARE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND IM JEDEM FALLE VON NEBENANLAGEN WIE SCHUPPEN, LAGERÄUMLER, ÜBERDACHUNGEN, VON GRUNDSTÜCKSTEILEN FREIZUHALTEN.

→ DIE HOHE DER NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG DARF HÖCHSTENS 3,00m BETRAGEN UND 1/10 DER GRUNDFLÄCHE DES HAUPTGEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND IN ANGEMESSENEM UMFANG MIT BÄUMEN U BUSCHEN ZU BEPFLANZEN. AUF JE 200 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MUSS JEDOCH MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER, GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM (AUCH OBSTBAUM) GEPFLANZT WERDEN.

HINWEIS: AUF DIE VORSCHRIFTEN DES PREUSS. AUSGRABUNGSGESETZES VOM 26.3.1914 NEBST AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN WIRD HINGEWIESEN.

ALLE BODENFUNDE SIND DEM KREISPFLEGER FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTUMER HERRN DR. RUST BAD SCHWALBACH BADWEG ZU MELDEN.

WICHTIGER HINWEIS! FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES

BESTEHT EINE BAUSATZUNG MIT ZWINGENDEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN, U.A. HINSICHTLICH DACHFORM, FIRSTRICHTUNG, KNIESTÖCKE, DACHGAUFEN BZW. DACHAUFBAUTEN, DACHFARBE, EINFRIEDIGUNG, VORGARTENBEREICH, AUSSENWERBUNG U. SICHTBARE KELLERGESCHOSS - AUSSENWANDFLÄCHEN.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE: GEBÄUDEHÖHE AN DER BERGSEITE MAX. 4,00m, AN DER TALSEITE MAX. 6,00m (§ 25 ABS. 6 H B O)

AUSNAHMSWEISE DÜRFEN AUCH 2 VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE VORGESCHRIEBENEN HÖCHSTMASSE (BERGSEITIG 4,00m U. TALSEITIG 6,00m § 25 ABS. 6 H B O) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. FÜR DIESE FÄLLE WIRD DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL AUF MAX. 0,6 FESTGESETZT.

AUSNAHMEN § 23 (2) BAU NVO - BAULINIE -

a) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS, WIE TREPPENHAUSVORSPRÜNGEN, ERKER, BALKONE, ANGEBAUTE GARAGEN USW. DARF ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIESE BAUTEILE GEGEN DEN HAUPTBAUKÖRPER MAX. 1,50m VORSPRINGEN ODER AUSKRAGEN UND IHRE BREITE MAX. 1/3 - BEI AUSKRAGENDEN BALKONEN MAX. 1/2 - DER LÄNGE DES HAUPTBAUKÖRPERS BETRÄGT. BEI GEKRÜMMTEN BAULINIEN IST EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN UNZULÄSSIG.

b) EIN ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN DARF BIS MAX. 50% DER DER LÄNGE DES HAUPTBAUKÖRPERS - GEMESSEN PARALLEL ZUR BAULINIE - ZUGELASSEN WERDEN.

c) BEI GEKRÜMMTEN BAULINIEN SIND RECHTECKIGE BAUKÖRPER SO ZU STELLEN, DASS DIE VORDEREN HAUSECKEN DIE BAULINIE BERÜHREN.

AUSNAHMEN GEM. § 23 (3) BAU NVO - BAUGRENZE -

EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN DARF UNTER DEN IN BUCHSTABE (a) GENÄNNTEN VORAUSSETZUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.

DER KREISAUSSCHUSS DES UNTERTAUNUSKREISES

KREISBAUAMT - ORTSPLANUNG - BAU SCHWALBACH DEN 18.2.1969

FÜR DAS SAHOBBIET GEC. SCARDI KREISBAUAMTMANN
DER LEITER GEC. LUKER KREISOBERBAURAT

GRUNDSATZBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG	19.12.1968
AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT	28.2.1969
AUSLEGUNGSFRIST	VOM 17.3.1969 BIS 18.4.1969
BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	23.4.1969

HETTENHAIN DEN 24.5.1969
DER BÜRGERMEISTER GEC. LOHMANN

GENEHMIGT MIT DEN AUFLAGEN DER VERF. VOM 24.10.1954
ART. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
UND 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
DER VERFAHRENSORDNUNG

GE. UNTER 1969

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 12 B BAUG. UND § 5 ABS. 4 H B O IV MIT § 7 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE HETTENHAIN VOM 26.3.1961 IN DER ZEIT VOM 8.8.1970 BIS 15.9.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ÖFF. ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH AM 8.8.1970 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 8.8.1970 BIS 15.9.1970) BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 8.8.1970 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER
FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTLICHEN KATASTERS
ÜBEREINSTIMMEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 14. 3. 1973

KATASTERAMT

IM AUFTRAG

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM
12.3.1973 DIE DURCHFÜHRUNG EINER I.ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 14. 3. 1973

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

H. Geisler

DIE STADTVERORDNETEN

H. Thilo *H. Kötter*

(VORSITZ)

(W. SARTI, TELLER)

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES DER
I.ÄNDERUNG.

BAD SCHWALBACH, DEN 14. 8. 1974

DER MAIRSTRAT

Wolfgang Fleischer

(Fleischer)

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER I.ÄNDERUNG DIESES BEBAU-
UNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER
EINES MONATS VOM 28.7.1975 BIS 1.9.1975 EIN-
SCHLIESSLICH, OFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG
SIND AM 9.7.1975 ORTSLEICHLICH BEKANNTGEMACHT
WORDEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 15. 9. 1975

DER MAIRSTRAT

Wolfgang Fleischer

(Fleischer)

BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT NACH
§ 10 BBauG DIESE IÄNDERUNG DES BEBAUUNGS -
PLANES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD SCHWÄLBACH, DEN 20.11.1975 (DATUM DES BESCHLUSSES)

DIE STADTVERORDNETENVERSTÄNDER

W. Zimmer
DIE STADTVERORDNETEN
W. Zimmer
FISCHERT

DIESE IÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST
NACH § 11 BBauG MIT VERFUGUNG VOM
GENEHMIGT WORDEN. Genehmigt

DARMSTADT, DEN

mit Vig. vom 9.7.1976
Az. V/3 - 01 d 04/31
Darmstadt, den 9.7.1976
Der Regierungspräsident
im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE GENEHMIGUNG DER IÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAD SCHWÄLBACH, DEN

DER MAGISTRAT

(Fleischer)
BÜRGERMEISTER